

# Solarpark

# Am Leimersbrunnenhang

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Stadt Ottweiler,  
Stadtteil Ottweiler

ENTWURF

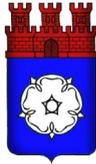
01.09.2020



KERN  
PLAN

# Solarpark Am Leimersbrunnenhang

## Im Auftrag:



Stadt Ottweiler  
Illinger Straße 7  
66564 Ottweiler

## IMPRESSUM

Stand: 01.09.2020, Auslegung

## Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

## Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

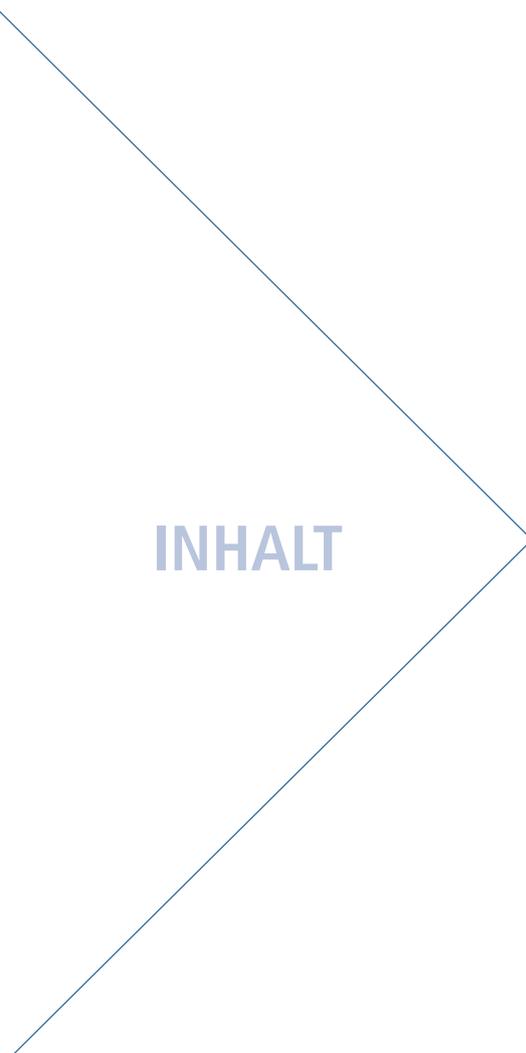
## Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N



# INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	9
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	10

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Stadt Ottweiler plant im Stadtteil Ottweiler, südöstlich des Siedlungskörpers und nördlich angrenzend zum Feldwirtschaftsweg „Hangarder Weg“, die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der nördliche Teilbereich wird zudem als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme dargestellt. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist auf dieser Grundlage nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8,0 ha. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Am Leimersbrunnenhang“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstel-

lung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Steht die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Außenbereich konkurrierend zu anderen landesplanerischen vorrangigen Zielsetzungen (z. B. Vorranggebiet für Freiraumschutz), entfalten diese Festlegungen Ausschlusswirkungen gegenüber dem geplanten Solarpark.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Vorranggebiet für Freiraumschutz.

Die zuständige Landesplanungsbehörde kann eine Abweichung gem. § 6 ROG zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und das Landesentwicklungsprogramm in seinen Grundzügen nicht berührt wird. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens mündet in einen Zielabweichungsbescheid, der gegenüber dem Antragsteller abgegeben wird.

Das Zielabweichungsverfahren zum „Solarpark Am Leimersbrunnenhang“ wird parallel zum vorliegenden Bauleitplanverfahren durchgeführt.

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich des Siedlungskörpers und nördlich angrenzend zum Feldwirtschaftsweg „Hangarder Weg“.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Osten größtenteils durch Waldflächen sowie vereinzelt Freiflächen,
- im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie den südlich angrenzenden Feldwirtschaftsweg.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

## Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist im Norden und Osten von Waldflächen, im Süden und Westen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird heute landwirtschaftlich genutzt.

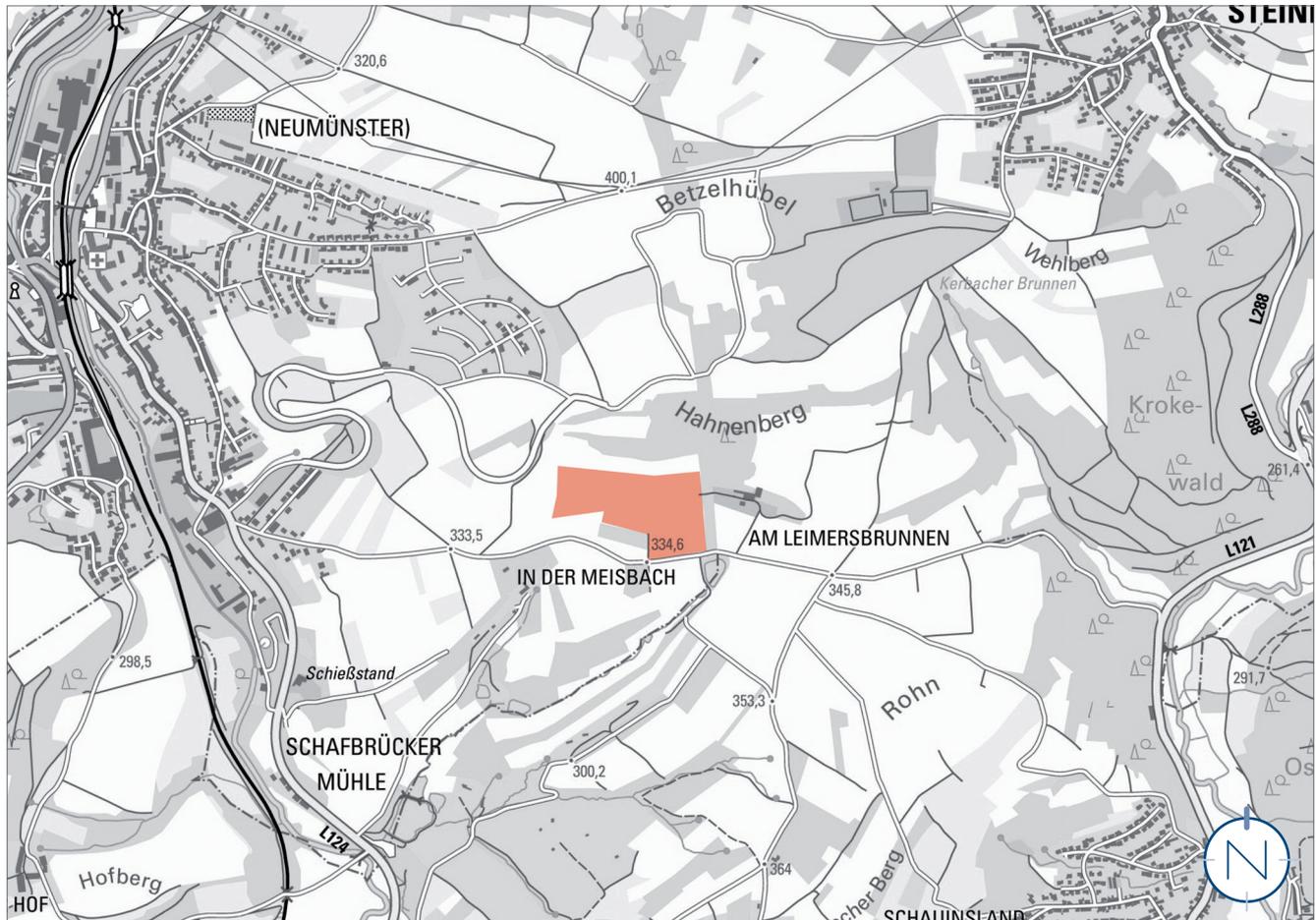
## Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der

Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes



Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

erbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

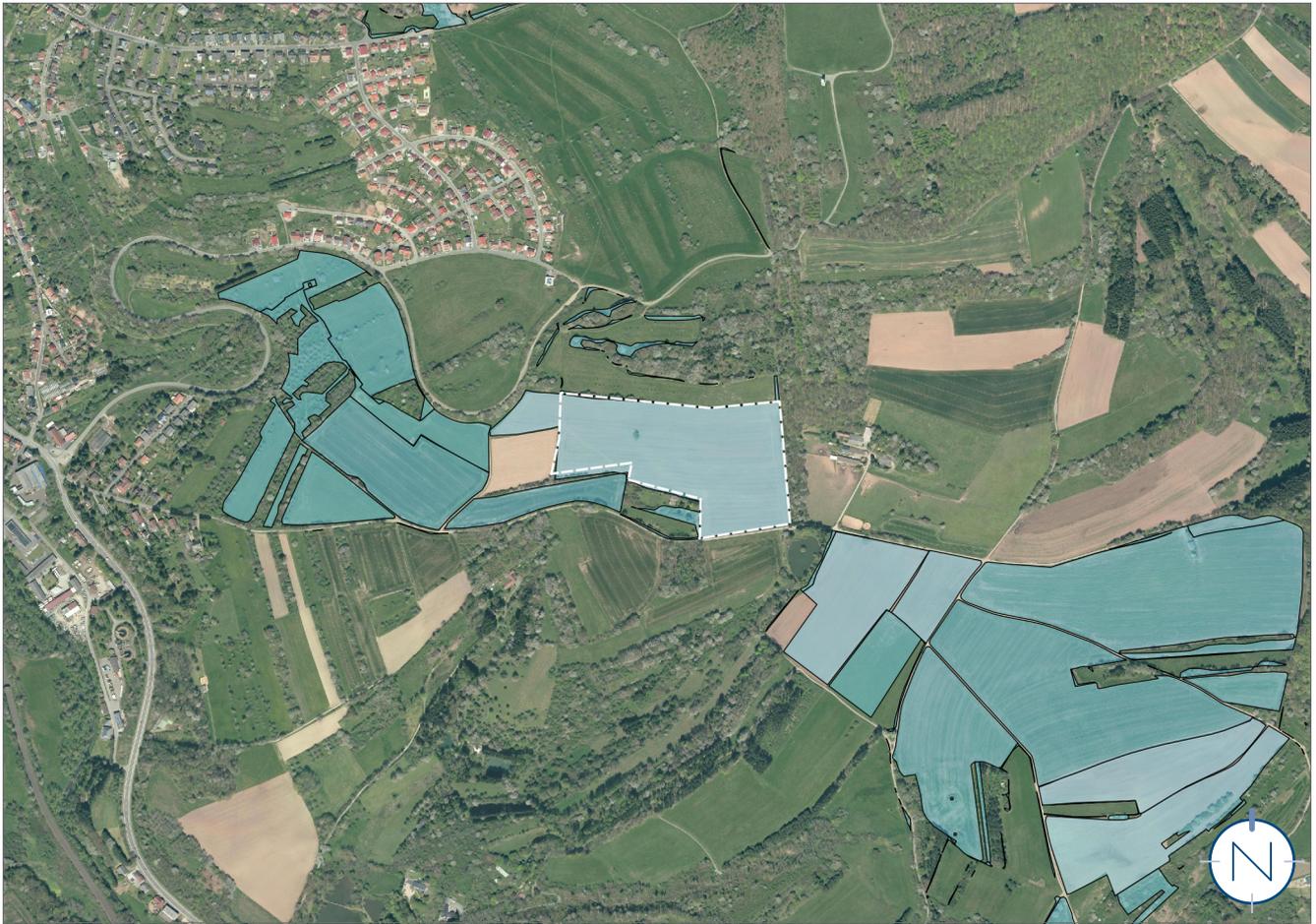
Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

## Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan



Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
<b>Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)</b>	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Ottweiler, Stadtteil Ottweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Freiraumschutz (VFS) Zur Realisierung des Solarparks muss daher ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden.</li> </ul>
<b>Landschaftsprogramm</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet ist im Landschaftsprogramm mit „Landschaftsschutzgebiet Neuordnung“ dargestellt</li> <li>Das Plangebiet ist im Landschaftsprogramm mit Erosionsverdacht auf Ackerflächen dargestellt</li> <li>Als Entwicklungsziele für das Plangebiet sind im Landschaftsprogramm die Offenhaltung und Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten sowie die Offenhaltung von wichtigen Kaltluftabflussbahnen dargestellt</li> </ul>
<b>Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange</b>	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen</li> </ul>
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> <li>Südlich grenzt das LSG L 4 03 06 („Ottweiler, zwischen Hangarder Weg und Maisbach“, VO v. 30. Sept. 1988, Abl. d.S. 1988, S. 1063ff), unmittelbar östlich das LSG 4 03 04 (Ottweiler, Steinbach, gleiche VO) an die Planungsfläche. Die in § 4 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote sind nicht betroffen.</li> <li>Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) sind nicht tangiert.</li> </ul>
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	Innerhalb der Planungsfläche sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert. Unmittelbar nördlich grenzt eine magere Flachlandmähwiese (BT-6609-0179-2017, Lebensraum 6510 n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie im Erhaltungszustand A). Es handelt sich um einen großflächigen Grünlandkomplex, z.T. mit Obstbaumanpflanzungen (Ersatzmaßnahme für das Wohngebiet „Betzelhübel“, C. HASSEL, pers. Mitt.).

# Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

## Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

### Art der baulichen Nutzung

#### Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den gesamten Geltungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

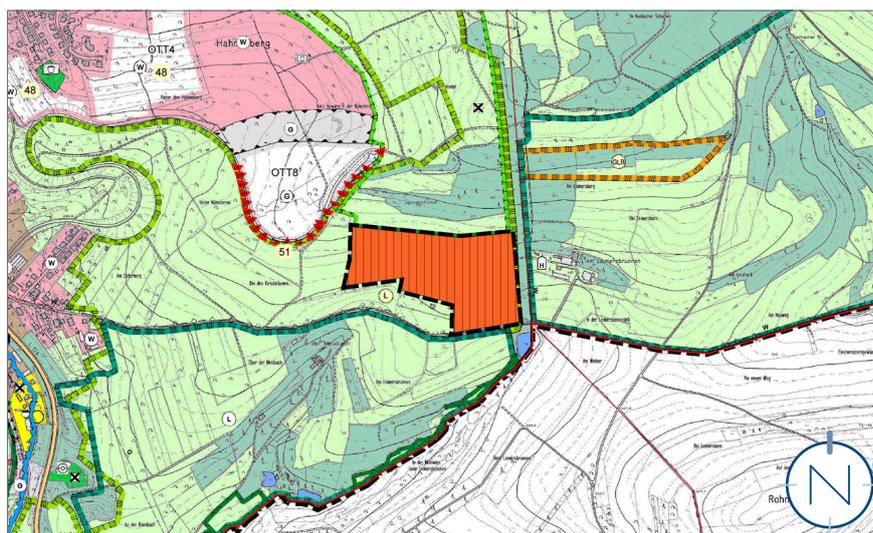
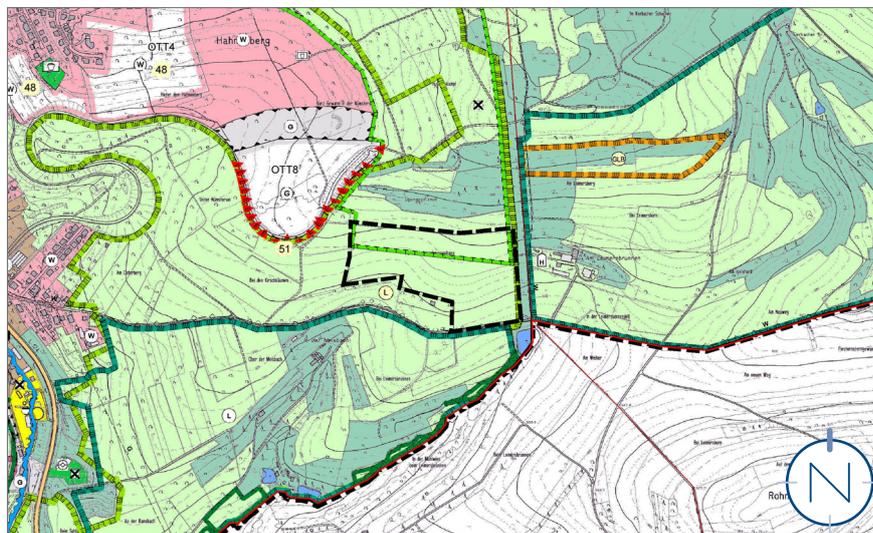
Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan die nördliche, ca. 3,0 ha große Teilfläche des Geltungsbereiches als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dar.

#### Sonderbaufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der zu ändernde, ca. 8,0 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 8,0 ha	
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme	ca. 3,0 ha*	
Sonderbaufläche	-	ca. 8,0 ha

\*innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft

# Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

### **Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung**

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der Planung ausreichend beachtet.

Eine kritische Immissionsituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht der Fall.

Aufgrund der zwischen der westlich und östlich gelegenen Wohnbebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage weder aus der Ortslage Ottweiler noch Hangard einsehbar. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes**

Aufgrund des eingeschränkten Sichtbereichs, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

## **Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Der Planungsraum wird aktuell vollständig und intensiv ackerbaulich genutzt (Maisanbau). Südlich angrenzend verläuft ein Feldwirtschaftsweg (Fortsetzung des Hangarder Weges), zudem grenzt die Planungsfläche hier an ein freizeitleich genutztes Grundstück mit Gebäude. Im Südwesten und Westen schließen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen an, im Norden eine Grünlandfläche (z.T. mit Obstbäumen) und östlich ein Waldstreifen

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG.

Schutzgebiete n. § 23 bis § 26 BNatSchG oder nach WHG/SWG sind nicht betroffen. Südlich grenzt das LSG L 4 03 06 („Ottweiler, zwischen Hangarder Weg und Maisbach“, VO v. 30. Sept. 1988, Abl. d.S. 1988, S. 1063ff), unmittelbar östlich das LSG 4 03 04 (Ottweiler, Steinbach, gleiche VO) an die Planungsfläche. Die in § 4 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote sind nicht betroffen.

Die Planungsfläche umfasst einen ca. 8 ha großen Maisacker, als einzige Struktur befinden sich etwa in der Mitte des Acker-schlages zwei ältere Lärchen, an denen Le-segut und Grünschnitt abgelagert ist. Der Zwischenstand ist frei von Ackerwildkräutern. Zu vermuten ist eine trophische Belastung durch Festmist und/oder Gülleauftrag. Daher sind randlich lediglich eutraphente, lokal von der Brennessel dominierte, Saumstrukturen ausgebildet, die z.T. in den Geltungsbereich hineinreichen. Abgesehen von den beiden Lärchen sind von der Maßnahme keine weiteren Gehölzstrukturen betroffen. Der Biotopwert der gesamten Planungsfläche ist daher gering. Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) der bisher intensiv acker-

baulich genutzten Fläche ist der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung vollständig bilanziell ausgleichbar.

Nördlich grenzt der Geltungsbereich an eine z.T. mit Obstbäumen bepflanzte und als FFH-Lebensraum erfasste magere Flachlandmähwiese bzw. an eine grenzständige aus älteren Vogelkirschen bestehende Baumhecke. Beide Strukturen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Innerhalb der Planungsfläche konnten lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Insbesondere kann eine Brut der im Vorfeld erwarteten Feldlerche und weiterer planungsrelevanter Agrararten wie Rebhuhn oder Wachtel ausgeschlossen werden.

Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt zunächst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Für die im Gebiet nachgewiesenen, i.d.R. noch häufigen Arten darf dies grundsätzlich angenommen werden. Auch für den Rotmilan als besonders planungsrelevante Verantwortungsart ist aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Horste ein populationsrelevanter (den Bruterfolg einschränkender) Effekt ausgeschlossen.

Eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel darf anhand der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Auch für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit Quartieren ist allenfalls im Bereich der umliegenden Gehölzbestände zu rechnen.

Ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten kann aufgrund der bekannten Verbreitung oder der Habitatbedingungen am Standort ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände der §§ 19 und 44 BNatSchG sind daher unter Beachtung der im Bebauungsplan festzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen nicht einschlägig.

Unter den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild

lässt sich zunächst keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Die Stadt reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 8,0 ha zugunsten einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Stadt an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich darüber hinaus um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll über den südlich angrenzenden Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Der notwendige Anschlusspunkt ist in kurzer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen

auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

### **Gewichtung des Abwägungsmaterials**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

## Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zum Ausbau regenerativer Energiegewinnung
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren, negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

## Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

## Fazit

Die Stadt Ottweiler hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Stadt Ottweiler zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.